
Master-Prüfung

Modul: Umweltrecht

16. Januar 2012, 12.00–14.00 Uhr

Dauer: 120 Minuten

Wichtige Hinweise:

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der **Aufgabenblätter**. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) drei Seiten und vier Aufgaben.
- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind auszuformulieren. Blosser Stichwörter genügen nicht.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die genaue Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**. Hingegen werden Judikatur- oder Literaturbelege nicht erwartet und bei der Bewertung auch nicht berücksichtigt.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert.
- Die vier Aufgaben dürfen in beliebiger **Reihenfolge** beantwortet werden. Innerhalb einer Aufgabe wird empfohlen, die Reihenfolge der einzelnen, mit Kleinbuchstaben bezeichneten Fragen einzuhalten.
- Die einzelnen Fragen haben bei der Bewertung ein unterschiedliches Gewicht (siehe die entsprechenden Angaben bei den Fragen). Teilen Sie deshalb die Zeit richtig ein. Das Total beträgt **96 Punkte**.

Erlaubte Hilfsmittel:

Es handelt sich um eine Open-Book-Prüfung.

Es sind sämtliche Hilfsmittel zugelassen (Erlass-Texte, Vorlesungsskripten, Vorlesungsnotizen, Bücher usw.), ausgenommen elektronische. Die Unterlagen dürfen beliebige Notizen, Unterstreichungen, Reiter usw. enthalten.

Viel Erfolg!

Aufgabe 1**(10 Pt.)**

A ist Eigentümer eines unüberbauten Grundstücks in der Landwirtschaftszone. Er stellt bei den Gemeindebehörden das Gesuch, das fragliche Grundstück in eine Bauzone (Wohnzone) umzuzonen. Das Grundstück liegt an einer relativ stark befahrenen Strasse; die Planungswerte für Lärm (PW) sind deshalb auf dem gesamten Grundstück überschritten. Sie können jedoch eingehalten werden, wenn auf A's Grundstück entlang der Strasse eine Lärmschutzwand erstellt wird.

- a) Darf die beantragte Umzonung des Grundstücks vorgenommen werden? (Zu prüfen sind nur die lärmschutzrechtlichen Voraussetzungen.) (5 Pt.)

Gehen Sie davon aus, die Umzonung sei erfolgt und inzwischen in Rechtskraft erwachsen. Einige Monate später reicht A ein Baugesuch für ein Mehrfamilienhaus ein. Die Planungswerte sind nach wie vor überschritten, die Immissionsgrenzwerte (IGW) aber eingehalten. Das Bauprojekt sieht keine Lärmschutzwand oder anderweitigen Massnahmen zur Lärmverminderung vor.

- b) Wie hat die Baubewilligungsbehörde zu entscheiden? Kann sie von A auflageweise die Erstellung einer Lärmschutzwand verlangen? (5 Pt.)

Aufgabe 2**(16 Pt.)**

Ein kommunales, 2010 von der Gemeindelegislative erlassenes Gebührenreglement sieht für die Entsorgung der Siedlungsabfälle folgendes Finanzierungsmodell vor:

- 30 % der Kosten werden aus allgemeinen Steuermitteln finanziert.
- 70 % der Kosten werden durch eine von den Haushalten erhobene Gebühr finanziert. Der Gebührentarif ist nach der Anzahl Personen pro Haushalt abgestuft, und zwar wie folgt:

Haushalte mit einer Person:	Fr. 180 pro Jahr
Haushalte mit zwei Personen:	Fr. 270 pro Jahr
Haushalte mit drei Personen:	Fr. 360 pro Jahr
Haushalte mit vier oder mehr Personen:	Fr. 450 pro Jahr

Beurteilen Sie die Rechtmässigkeit dieser Regelung (insgesamt wie auch in Bezug auf ihre einzelnen Elemente). Beschränken Sie sich dabei auf die spezifisch umweltrechtlichen Gesichtspunkte.

Aufgabe 3**(36 Pt.)**

B betreibt auf einem von ihm seit 2002 gepachteten Grundstück eine Tankstelle. Verpächter und Grundeigentümer ist A. Die zuständige Behörde stellt fest, dass der Boden durch versickertes Benzin verschmutzt worden ist, und ordnet eine Voruntersuchung an.

- a) Wer muss die Voruntersuchung durchführen? (10 Pt.)

Die Voruntersuchung ergibt, dass die Verschmutzung bereits vor 2002 herbeigeführt wurde, als die Tankstelle noch von C, dem vormaligen Pächter, betrieben worden war. Die Voruntersuchung ergibt weiter, dass es sich um einen sanierungsbedürftigen belasteten Standort handelt. Die Behörde ordnet deshalb eine Detailuntersuchung sowie die Sanierung des Standorts an.

- b) Wer muss die Detailuntersuchung und die Sanierung durchführen? (10 Pt.)

Die Sanierung einschliesslich Vor- und Detailuntersuchung kostet insgesamt Fr. 1,2 Mio.

- c) Wer muss diese Kosten letztlich bezahlen? In welchem Verhältnis sind sie unter den Kostentragungspflichtigen aufzuteilen? (14 Pt.)
- d) Wie ist die Aufteilung der Kosten verfahrensmässig durchzuführen? (2 Pt.)

Aufgabe 4**(34 Pt.)**

1968 erhielt die Kraftwerke X AG (nachfolgend: X AG) für die Dauer von 80 Jahren eine Konzession zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Y-Tal (Wassernutzungskonzession). Gestützt darauf erstellte die X AG in der Folge eine Staumauer und ein Wasserkraftwerk.

2011 erhielt die X AG eine Verfügung des kantonalen Gewässerschutzamtes, gemäss welcher sie – nach einer Übergangsfrist von drei Jahren – nur noch 90 % der bisherigen Wassermenge nutzen darf, damit im Bergbach des Y-Tals unterhalb der Staumauer die Restwassermenge erhöht wird. Allerdings bliebe die Mindestrestwassermenge gemäss Art. 31 GSchG auch nach Umsetzung dieser Massnahme unterschritten.

Die X AG rechnet aufgrund der Massnahme mit einer Ertragseinbusse in Höhe von 5 %. (Gehen Sie davon aus, dass diese Annahme zutrifft.)

- a) Ist die Verfügung des Gewässerschutzamtes inhaltlich rechtmässig? Kann die X AG eine Entschädigung geltend machen? (16 Pt.)
- b) Die Umweltorganisation Pro Natura ist der Meinung, dass die – heute zu tiefe – Restwassermenge mindestens bis auf das Niveau von Art. 31 GSchG erhöht werden muss. Kann Pro Natura die Verfügung des kantonalen Gewässerschutzamtes anfechten? (Zum Instanzenzug und zu den Erfolgsaussichten eines allfälligen Rechtsmittels müssen Sie sich nicht äussern.) (18 Pt.)